Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0371(COD)

19.2.2024

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 hinsichtlich der Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus
(COM(2023)0642 – C9-0392/2023 – 2023/0371(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Matjaž Nemec

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 11

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT 14

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 hinsichtlich der Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus
(COM(2023)0642 – C9-0392/2023 – 2023/0371(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0642),

– unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0392/2023),

– unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2024),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Mechanismus für die vorübergehende Aussetzung der Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittlands von der	(2) Der Mechanismus für die vorübergehende Aussetzung der Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittlands von der

Visumpflicht (im Folgenden „Aussetzungsmechanismus“) sollte gestärkt werden, damit die Union über einen effizienteren Schutz verfügt, der darauf ausgerichtet ist, einem breiteren Spektrum von Risiken irregulärer Migration sowie Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die von den in dem genannten Anhang II aufgeführten Drittländern ausgehen, sowie dem Missbrauch der Befreiung von der Visumpflicht durch die Anwendung von Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren durch diese Drittländer entgegenzuwirken.	Visumpflicht (im Folgenden „Aussetzungsmechanismus“) sollte gestärkt werden, damit die Union über einen effizienteren Schutz verfügt, der darauf ausgerichtet ist, einem breiteren Spektrum von Risiken irregulärer Migration sowie Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die von den in dem genannten Anhang II aufgeführten Drittländern ausgehen, sowie dem Missbrauch der Befreiung von der Visumpflicht durch die Anwendung von Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren durch diese Drittländer ***und der Nichterfüllung der spezifischen Anforderungen, insbesondere der mit Blick auf die Außenbeziehungen der Union zu dem betreffenden Drittland geltenden Anforderungen, einschließlich Erwägungen in Bezug auf Menschenrechte und Grundfreiheiten,*** entgegenzuwirken.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Es sollte möglich sein, den Aussetzungsmechanismus in Fällen auszulösen, die mit den Außenbeziehungen der Union zu dem betreffenden Drittland zusammenhängen, insbesondere mit Erwägungen in Bezug auf Menschenrechte und Grundfreiheiten. Diese Erwägungen sollten umfassen: Verletzungen bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen zwischen der Union oder der Union und den Mitgliedstaaten einerseits und dem betreffenden Drittland andererseits; schwerwiegende Verstöße des betreffenden Drittlandes gegen das Völkerrecht und gegen internationale Normen, einschließlich internationaler

Menschenrechtsnormen, und Nichteinhaltung von Entscheidungen und Urteilen internationaler Gerichte; feindselige Handlungen oder Aggressionen des betreffenden Drittlands gegen einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder gegen die Union; schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der strafrechtlichen Verfolgung von Abtreibung und von LGBTQ+-Personen, sowie die Einführung oder Anwendung der Todesstrafe durch das betreffende Drittland; sowie die Nichteinhaltung einschlägiger Sanktionen der Union gegenüber dem betreffenden Drittland.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) hybride Bedrohungen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass dieser Grund Teil der Auseinandersetzung der die Außenbeziehungen der Union zu dem entsprechenden Drittland betreffenden Gründe sein sollte, wie in Buchstabe ga vorgeschlagen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) die Nichterfüllung der spezifischen

Anforderungen, die sich auf Artikel 1 stützen, insbesondere betreffend die Außenbeziehungen der Union zu dem entsprechenden Drittland, einschließlich Erwägungen in Bezug auf Menschenrechte und Grundfreiheiten, die sich aus einem der folgenden Gründe ergibt:

i) Verstoß gegen bilaterale und multilaterale Vereinbarungen zwischen der Union oder der Union und den Mitgliedstaaten einerseits und dem betreffenden Drittland andererseits;

ii) schwerwiegende Verstöße des betreffenden Drittlandes gegen das Völkerrecht und gegen internationale Normen, einschließlich internationaler Menschenrechtsnormen, und Nichteinhaltung von Entscheidungen und Urteilen internationaler Gerichte;

iii) feindselige Handlungen oder Aggressionen des betreffenden Drittlands gegen einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder gegen die Union;

iv) schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der strafrechtlichen Verfolgung von Abtreibung und von LGBTQ+-Personen, sowie die Einführung oder Anwendung der Todesstrafe durch das betreffende Drittland;

v) die Nichteinhaltung einschlägiger Sanktionen der Union gegenüber dem betreffenden Drittland;

Or. en

Begründung

In Artikel 1 wird die Grundlage für die Befreiung der Staatsangehörigen von Drittländern von der Visumpflicht bei Reisen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten festgelegt. Diese beruht auf einer Einzelfallbewertung einer Reihe von Kriterien und in Artikel 8 werden die Gründe für die Aussetzung dieser Befreiung aufgeführt. Es besteht jedoch eine Diskrepanz zwischen den Bedingungen für die Befreiung von der Visumpflicht und den Gründen für ihre Aussetzung, insbesondere in Bezug auf die Außenbeziehungen der Union zu dem betreffenden Drittland, wozu insbesondere Erwägungen in Bezug auf Menschenrechte und Grundfreiheiten

gehören. Der Berichterstatter möchte diese Diskrepanz durch die vorgeschlagene Erweiterung der Aussetzungsgründe in Artikel 8 beseitigen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 c – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission überwacht die kontinuierliche Erfüllung der auf Artikel 1 basierenden spezifischen Anforderungen, insbesondere der mit Blick auf die Außenbeziehungen der Union zu dem betreffenden Drittland geltenden Anforderungen, sowie – in Bezug auf die in Anhang II aufgeführten Drittländer, die von der Visaliberalisierung profitieren – die Gründe für eine Aussetzung gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe ga.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Hinsichtlich der Drittländer, die aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Dialogs über die Visaliberalisierung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland in Anhang II aufgeführt wurden, erstattet*** die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ***während eines Zeitraums von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Visaliberalisierung für diese Drittländer mindestens einmal jährlich und danach***,	(1) Die Kommission ***erstattet*** dem Europäischen Parlament und dem Rat ***jährlich und insbesondere dann***, wenn die Kommission dies für notwendig erachtet, oder auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rates, Bericht über die Überwachung nach Artikel 8c Absatz 1. Im Mittelpunkt dieses Berichts stehen die Drittländer, die nach der auf konkrete und zuverlässige Informationen gestützten Auffassung der Kommission bestimmte zur

wenn die Kommission dies für notwendig erachtet, oder auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rates, Bericht über die Überwachung nach Artikel 8c Absatz 1. Im Mittelpunkt dieses Berichts stehen die Drittländer, die nach der auf konkrete und zuverlässige Informationen gestützten Auffassung der Kommission bestimmte zur Bewertung der Angemessenheit der Gewährung der Visaliberalisierung herangezogene spezifische Anforderungen nach Artikel 1 nicht mehr erfüllen.	Bewertung der Angemessenheit der Gewährung der Visaliberalisierung herangezogene spezifische Anforderungen nach Artikel 1 nicht mehr erfüllen.

Or. en

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Einer der Grundpfeiler der EU-Visumpolitik ist die Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht für Aufenthalte von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen befreit sind.

In ihr sind die Grundprinzipien für die Gewährung der Visaliberalisierung sowie die so genannten „Positivlisten“ oder Listen visumfreier Drittländer und „Negativlisten“ oder Listen visumpflichtiger Drittländer festgelegt. Ferner sind in ihr Schutzmaßnahmen für den Fall vorgesehen, dass die Visumfreiheit durch zwei grundlegende Mechanismen ausgesetzt werden könnte, nämlich den Gegenseitigkeitsmechanismus und den Aussetzungsmechanismus, und sie enthält die Verfahren für deren Auslösung.

Nachdem beide Mitgesetzgeber gefordert hatten, den Aussetzungsmechanismus zu überarbeiten, um ihn besser an die neuen Herausforderungen anzupassen, legte die Kommission im Oktober 2023 einen gezielten Vorschlag zur Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus vor, mit dem mehrere Elemente des Mechanismus gestärkt und verbessert werden sollen. Die vorgeschlagene Überarbeitung betrifft die Überarbeitung von Artikel 8 und umfasst mehrere inhaltliche Änderungen in Bezug auf die möglichen Gründe für eine Aussetzung sowie auf die Verfahren.

Dieser Aussetzungsmechanismus wurde im Jahr 2013 eingeführt[1], mit dem Hauptzweck, im Falle eines plötzlichen und erheblichen Anstiegs der irregulären Migration eine vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht zu ermöglichen. Im Jahr 2017 wurde der Aussetzungsmechanismus überarbeitet[2], indem den Mitgliedstaaten die Mitteilung von Gegebenheiten, die zu einer Aussetzung führen können, erleichtert wurde und der Kommission ermöglicht wurde, den Aussetzungsmechanismus auf eigene Initiative auszulösen.

2. Die vorgeschlagenen Änderungen des Aussetzungsmechanismus

In ihrem jüngsten Vorschlag nimmt die Kommission mehrere Änderungen an dem derzeitigen Mechanismus vor. Es werden neue Aussetzungsgründe vorgeschlagen, die sich auf hybride Bedrohungen beziehen, wie z. B. die staatlich geförderte Instrumentalisierung von Migranten, die darauf abzielt, die Gesellschaft und wichtige Institutionen zu destabilisieren oder zu

[1] Verordnung (EU) Nr. 1289/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 74).

[2] Verordnung (EU) 2017/371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus) (ABl. L 61 vom 8.3.2017, S. 1).

unterminieren, sowie neue Gründe, die sich speziell auf Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren beziehen, die derzeit von einer Reihe von visumbefreiten Drittländern angewendet werden.

Ein neuer Aussetzungsgrund wird außerdem für die Fälle hinzugefügt, in denen die fehlende Angleichung der Visumpolitik eines in Anhang II aufgeführten Drittlands an die Visumpolitik der Union zu Situationen führen könnte, in denen Drittstaatsangehörige, die keine Staatsangehörigen dieses Drittlands sind, legal in dessen Hoheitsgebiet gelangen und anschließend irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen.

Neu in diesem Vorschlag ist auch die Möglichkeit, dass die Kommission bei der Entscheidung über die Aussetzung einer Befreiung von der Visumpflicht im Falle eines erheblichen Anstiegs der irregulären Migration, unbegründeter Asylanträge oder schwerwiegender Straftaten im Zusammenhang mit Staatsangehörigen dieses Drittlands nach einer Bewertung des Einzelfalls andere Schwellenwerte in Betracht zieht.

Mit dem Vorschlag ändern sich auch das Verfahren und die Bedingungen für die Mitteilung eines Mitgliedstaats an die Kommission, wenn er mit einem oder mehreren der einen Aussetzungsgrund darstellenden Umstände konfrontiert ist, sowie das Verfahren für die Prüfung einer solchen Mitteilung durch die Kommission. Außerdem wird der Bezugszeitraum geändert, anhand dessen ermittelt wird, ob Umstände vorliegen, die zu einer Aussetzung führen könnten.

Ferner wird die Kommission verpflichtet sein, das Vorliegen von Gründen für die Aussetzung in Bezug auf alle in Anhang II aufgeführten Drittländer regelmäßig zu überprüfen, und es wird das Verfahren zur Auslösung des Aussetzungsmechanismus auf der Grundlage einer von der Kommission durchgeführten Analyse zur Prüfung des Vorliegens dieser Gründe beschrieben.

Dieses Verfahren wird weiter geändert, indem die Dauer der vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht von 9 auf 12 Monate (für die erste Phase) und von 18 auf 24 Monate (für die zweite Phase) verlängert wird. Ferner wird ein neues Dringlichkeitsverfahren eingeführt, wenn die Situation ein sofortiges Handeln der Kommission erfordert.

3. Standpunkt des Berichterstatters

Die Ausweitung des visumfreien Reiseverkehrs auf mehrere neue Drittländer in den letzten Jahren sowie ständig neu auftretende Herausforderungen und Krisen auf der ganzen Welt führen nach Ansicht des Berichterstatters dazu, dass die Europäische Union wirksame und ausreichende Instrumente benötigt, um auf solche Herausforderungen zu reagieren, auch im Bereich der Visumpolitik.

In dieser Hinsicht unterstützt der Berichterstatter daher weitgehend das angestrebte Ziel der Kommission und die Notwendigkeit, den Visa-Aussetzungsmechanismus zu stärken und zu verbessern. Es ist zu erwähnen, dass der Aussetzungsmechanismus seit seiner Einführung im Jahr 2013 nur einmal ausgelöst wurde, und zwar im Fall von Vanuatu, da die EU Bedenken bezüglich der von Vanuatu angewandten Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren hatte. Aus diesem Grund hat der Rat im März 2022 für das Land eine teilweise Aussetzung und im

Oktober dann 2022 eine vollständige Aussetzung beschlossen, die immer noch in Kraft ist.

Angesichts einer sich im ständigen Wandel befindenden Welt und der Weiterentwicklungen bei der EU-Politik und der Regelungen für visumfreies Reisen ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die EU-Visumpolitik bei der Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus ganzheitlich, unter Berücksichtigung aller Aspekte, betrachtet werden sollte.

Der Berichterstatter ist daher der Ansicht, dass eine inhärente Diskrepanz zwischen den Bedingungen für die Befreiung von der EU-Visumpflicht, die auf einer Einzelfallbewertung einer Reihe von Kriterien beruhen, und den Gründen für die Aussetzung dieser Befreiung besteht. Diese Diskrepanz besteht nach Auffassung des Berichterstatters insbesondere in Bezug auf die Außenbeziehungen der Union zu den betreffenden Drittländern, einschließlich Erwägungen in Bezug auf Menschenrechte und Grundfreiheiten.

In diesem Zusammenhang ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die Gründe für die Aussetzung der Befreiung eines Drittlands von der Visumpflicht auch Erwägungen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Union oder – in bestimmten Fällen – der Mitgliedstaaten zu dem betreffenden Drittland umfassen müssen.

Diese Aussetzungsgründe sollten unter anderem Folgendes umfassen: **a)** Nichteinhaltung oder Aussetzung von bilateralen und multilateralen Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union oder der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittländern andererseits; **b)** schwerwiegende Verstöße des betreffenden Drittlands gegen das Völkerrecht und internationale Normen, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und Nichteinhaltung von Entscheidungen und Urteilen internationaler Gerichte; **c)** feindselige Handlungen oder Aggressionen des betreffenden Drittlands gegen einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder gegen die Union; **d)** schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der strafrechtlichen Verfolgung von Abtreibung und von LGBTQ+-Personen, sowie die Einführung oder Anwendung der Todesstrafe durch das betreffende Drittland; **e)** die Nichteinhaltung der einschlägigen EU-Sanktionen.

Der Berichterstatter ist auch der Ansicht, dass die kontinuierliche Erfüllung der Vorgaben für die Visaliberalisierung durch Drittländer, die nicht aufgrund eines erfolgreich abgeschlossenen Dialogs über die Visaliberalisierung von der Visumpflicht befreit wurden, regelmäßig bewertet werden muss. In dieser Hinsicht unterstützt der Berichterstatter den Vorschlag der Kommission hinsichtlich der Überwachung des Vorliegens der Aussetzungsgründe bei allen Drittländern, wobei jedoch in jedem Fall auch Erwägungen in Bezug auf die Außenbeziehungen der Union oder – in bestimmten Fällen – der Mitgliedstaaten zu dem betreffenden Drittland berücksichtigt werden müssen.

Da die derzeitige Legislaturperiode in Kürze zu Ende geht, wünscht sich der Berichterstatter, dass das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments rasch angenommen wird, damit ein fortschrittlicher Text erarbeitet werden kann, der auch Eingang in die künftige EU-Visumpolitik finden sollte.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
College Green Group Ltd

Die vorstehende Liste wurde unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.